

Satzung des Vereins Freundeskreis Wattenmeerhaus

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Wattenmeerhaus“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der natürlichen Umwelt, insbesondere des nationalen und internationalen Wattenmeerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Nationalparkzentrum Wilhelmshaven Das Wattenmeerhaus“ e.V. im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht z. B. durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden, auch Sachspenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch sonstige Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. Dazu können auch die Bereitstellung von Kulturobjekten und die Durchführung von Kulturveranstaltungen usw. gehören.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Vorstandsentscheidung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Revisoren (Kassenprüfer)
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren
 - Entlastung des Vorstands

- Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart/Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Der Leiter des Wattenmeerhauses ist beratendes Mitglied des Vorstands.
- (8) Zur Organisation und Durchführung der Fördertätigkeit des Vereins im Sinne von § 2 kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat oder einen oder mehrere Arbeitskreise einrichten.

§ 9 Revision (Kassen- und Rechnungsprüfung)

Die Kassenführung und der jährliche Rechnungsabschluss des Vereins unterliegt der vereinsinternen Revision (Kassen- und Rechnungsprüfung) durch zwei aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses vorzunehmen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Nationalparkzentrum Wilhelmshaven Das Wattenmeerhaus e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2003 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12. März 2003

....., Vorsitzender

Unterschrift

.....
Vor-/Familiename PLZ Ort Straße Geb. Datum

....., stv. Vorsitzender

Unterschrift

.....
Vor-/Familiename PLZ Ort Straße Geb. Datum

....., Kassenwart/Schatzmeister

Unterschrift

.....
Vor-/Familiename PLZ Ort Straße Geb. Datum

....., Schriftführer

Unterschrift

.....
Vor-/Familiename PLZ Ort Straße Geb. Datum

Weitere Unterschriften s. Anlage